

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein
"Erlanger Krebszentrum e. V. - Verein zur Förderung der Krebsbehandlung im Universitätsklinikum Erlangen" erhält ab 01.01.1986 den Namen "Verein Zur Förderung des Tumorzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tumorzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch materielle Unterstützung folgender Maßnahmen:
 - a. Vorsorge und Früherkennung der Geschwülste sowie Koordination ihrer Diagnose, Therapie und Nachsorge an Kliniken, Krankenhäusern und Instituten im Bereich des Tumorzentrums.
 - b. Unterhaltung einer zentralen Tumordokumentation (Krebsregister).
 - c. Bezuschussung klinischer Forschungsobjekte, welche ohne Aufschub der Bearbeitung bedürfen, für die aber in der angebotenen Zeit andere Quellen nicht verfügbar sind, einschließlich der Überbrückungsfinanzierung nichtärztlichen Personals.
 - d. Unterstützung der psychologischen und sozialmedizinischen Betreuung von Tumorpatienten.
 - e. Bezuschussung von Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für ärztliche und nichtärztliche Mitarbeiter auf dem Gebiet der Onkologie.
 - f. Förderung onkologischer Kenntnisse innerhalb des Zentrums und in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig im Sinne der §§ 51 ff. AO.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Erlangen-Nürnberg zur Förderung der Krebsbehandlung am Universitätsklinikum Erlangen-Nürnberg.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Handelsgesellschaften werden, die den Zweck des Vereins besonders fördern wollen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder fördern vorwiegend durch Spenden und Beiträge die Zwecke des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod eines Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
 - b. seiner Beitragspflicht länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbefund des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der

Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbefundes beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbefund als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. der Spendausschuss.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Dabei sollen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Tumorzentrums Erlangen-Nürnberg berücksichtigt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung in der Mitgliederversammlung nicht erschienener Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und bei Wahlen die Annahme durch den Gewählten.

§ 9 Verwendung der Spendenmittel und Beiträge

Über die Vergabe der Mittel beschließt ein sechsköpfiger Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschuss besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden des Vorstandes,
2. dem Schatzmeister und
3. vier weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Unter den Mitgliedern nach Satz Nr. 3 sollen je ein Klinikdirektor aus der Universität Erlangen-Nürnberg und aus dem Klinikum der Stadt Nürnberg sein; der Vorsitzende des Tumorzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg ist zu berücksichtigen. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende des Vorstandes: bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§10 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins gemäß § 8 Ziff. 2, Buchstabe b. beschlossen, so sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kontakt über die
Geschäftsstelle des Tumorzentrums Erlangen-Nürnberg
Carl-Thiersch-Str. 7
91052 Erlangen
Tel. 09131/85-39290
www.tumorzentrum.uk-erlangen.de
info@foederverein-tumorzentrum.de



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES TUMORZENTRUMS
DER UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG e.V.

SATZUNG

14. SEPTEMBER 1993